

## **Entwässerungssatzung** der **Alten Hansestadt Lemgo** vom 14.07.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926) und des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 31. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo am 30.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlußkanäle bis zu einer Länge von max. 2 m auf dem Privatgrundstück - gemessen ab der dem Sammler zugewandten Grundstücksgrenze - einschl. der Kontrollschächte sowie bei Anlagen, die im Druckentwässerungssystem betrieben werden, die hierzu erforderlichen Pumpenschächte und Pumpen incl. Steuerungstechnik, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nicht jedoch die übrigen auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen.

Bei dem Anschluß von Hinterliegergrundstücken gehört zur öffentlichen Abwasseranlage der Anschlußkanal bis zu max. 2 m auf dem Vorderliegergrundstück - gemessen ab der dem öffentlichen Sammler zugewandten Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstückes einschl. der Kontrollschächte bzw. der Pumpenschächte und Pumpen incl. Steuerungstechnik.

Verläuft der öffentliche Sammler auf einem privaten Grundstück, gehört zur öffentlichen Abwasseranlage der Anschlußkanal - gemessen vom öffentlichen Sammler bis zu einer Länge von max. 2 m einschl. der Kontrollschächte bzw. der Pumpenschächte und Pumpen incl. Steuerungstechnik.

Bei bestehenden Anschlußkanälen, die bisher über keine Kontrollschächte verfügen, endet die öffentliche Anlage an der Grundstücksgrenze.

In den Fällen, in denen die Errichtung eines Kontrollschachtes nicht möglich ist (z. B. Grenzbebauung), endet die öffentliche Anlage ebenfalls an der Grundstücksgrenze.

c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lemgo - Entsorgungssatzung - vom 27.09.1993 in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

#### 7. Anschlußkanal:

Anschlußkanal ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Sammler und der Grundstücksgrenze bzw. dem Kontrollschacht / der Pumpstation für das jeweils anzuschließende Grundstück.

#### 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

#### 9. Druckentwässerungsnetz / Druckentwässerungsleitungen:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Dies gilt sinngemäß auch für Einzelanschlüsse an Sammeldruckleitungen.

#### 10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### 11. Anschlußnehmer:

Anschlußnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### 12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen läßt.

### 13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 Anschlußrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlußrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlußrechts

(1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks des Anschlußpflichtigen bestehen. Die Stadt kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluß versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluß verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluß ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 5 Anschlußrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlußrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluß des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluß des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Lemgo vom 24. Juli 1992 ausgeschlossen war.

### § 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals und des Kontrollschachtes / der Kontrollschächte bzw. der Pumpstation hat der Anschlußnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 7

### Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert, verteuert oder deren biologische Funktionen stört oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen kann oder
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, daß dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
7. die Vorflut über das zulässige Maß belastet oder sonst nachteilig verändert.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflußlosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflußbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Quell-, Drain- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente, pharmazeutische Produkte und Rückstände aus medizinischen Untersuchungslaboratorien;
17. Abwässer aus der Reinigung von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme der Abwässer aus genehmigten Waschanlagen und Waschplätzen mit entsprechender Vorbehandlung der Abwässer.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

## 1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 30 °C
- b) PH-Wert im Bereich von 6,5 bis 9,5
- c) Absetzbare Stoffe 1,0 ml/l bei 30 Min Absetzzeit

## 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar 100 mg/l
- b) bei Abscheideranlagen über Nenngroße 10 250 mg/l

## 3. Kohlenwasserstoffe 20 mg/l

## 4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

## 5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:  
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

Bestimmungsverfahren nach dem Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen L 25.

## 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
Arsen	(As)	0,5	mg/l
Barium	(Ba)	5	mg/l
Blei	(Pb)	1	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
Chrom	(Cr)	1	mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
Kobalt	(Co)	2	mg/l
Kupfer	(Cu)	1	mg/l
Nickel	(Ni)	1	mg/l
Selen	(Se)	2	mg/l
Silber	(Ag)	1	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
Zinn	(Sn)	5	mg/l
Zink	(Zn)	5	mg/l

## 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Ammonium (NH<sub>4</sub>-N) 200 mg/l
- Ammoniak (NH<sub>3</sub>-N) 200 mg/l
- b) Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
- d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- e) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l
- f) Sulfid 2 mg/l
- g) Fluorid (F) 50 mg/l
- h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l

## 8. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampflichtige halo-

genfreie Phenole	(C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs nicht gefärbt erscheint	

9. Spontane Sauerstoffzehrung  
gemäß DEV „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“, 17. Lieferung; 1986 100 mg/l

10. CSB < 600 mg/l.  
Wird dieser Wert überschritten, kann der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit nach der Rahmen- Abwasser- Verwaltungsvorschrift Nr. 407/408 gefordert werden.

Die oben genannten Richtwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV vorliegen, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen / Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und / oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt; dies gilt auch für Niederschlagswasser.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlußleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält;
3. das Einleiten von Abwasser zu verhindern oder zu begrenzen, bei dem die nach Abs. 4 festgelegten Schadstofffrachten nicht eingehalten werden;
4. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser zu verhindern, das unter Verletzung des Abs. 5 erfolgt.

## § 8 Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn

die Stadt im Einzelfall verlangt, daß auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen (z.B. DIN- Vorschriften) und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9

### Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verläuft oder ein entsprechendes gesichertes Durchleitungsrecht besteht (Anschlußzwang).

(2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(5) Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Lemgo vom 24. Juli 1992 unter Beibehaltung des Anschluß- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muß das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein.

(8) Entsteht das Anschlußrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt wurde, daß das Grundstück angeschlossen werden kann.

## § 10

## Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

(3) Die Errichtung und der Betrieb von Komposttoiletten ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur dann zulässig, wenn aufgrund der Flächengröße des Grundstückes die Verwertung des Kompostes auf Dauer gesichert ist.

## § 11

### Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

## § 12

### Ausführung von Anschlußkanälen und Kontrollschächten

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist mit einem eigenen Anschlußkanal und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlußkanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlußkanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlußkanäle verlegt werden. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluß in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt dies für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlußkanal entwässert werden, wenn sich die Grundstückseigentümer verpflichten, den Anschlußkanal bis zum Kontrollschacht auf ihre Kosten zu unterhalten. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.

(3) Die erstmalige Herstellung der Anschlußkanäle im Sinne von § 2 dieser Satzung und der Kontrollschächte sowie deren Erneuerung, Veränderung, der laufende Betrieb und die Unterhaltung obliegen der Stadt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die Errichtung, Veränderung, den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Anschlußkanäle und der Kontrollschächte auf seinem Grundstück entschädigungslos zu dulden. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußkanäle bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt. Wünsche des Anschlußnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der Schachtdeckel des Kontrollschachtes muß sich jederzeit anheben lassen, darf also nicht mit Erdreich oder durch Wegebefestigung verdeckt sein.

(6) Der Kostenaufwand für die erstmalige Herstellung der Anschlußkanäle im Sinne von § 2 dieser Satzung einschl. der Kontrollschächte ist mit Ausnahme des Abs. 7 im Kanalanschlußbeitrag enthalten. Für die aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles evtl. notwendigen über 2 m hinausgehenden Anschlußleitungen lt. § 2 Nr. 6 b trägt der Anschlußnehmer die tatsächlichen Kosten.

(7) Bei bestehenden Anlagen, die bisher über keinen erforderlichen Kontrollschacht verfügen, wird die Stadt die Errichtung der Kontrollschächte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zuge der Ausführung von Umbau- und Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Kanälen von dem jeweiligen Grundstückseigentümer fordern. Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Anlagen, die bereits über einen Kontrollschacht verfügen, der aber zu keinem Zeitpunkt den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprach. Die tatsächlichen Kosten für die Errichtung dieser Schächte und evtl. Kosten für die Änderung bzw. Herstellung der Anschlußkanäle auf dem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Gleiches gilt für unbebaute, aber baureife Grundstücke im Zeitpunkt ihrer Bebauung, für die bereits nach den vor dem 11.08.1994 gültigen Satzungsregelungen ein Kanalananschlußbeitrag erhoben worden ist. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Errichtung der Kontrollschächte nicht nach, so kann die Stadt die Schächte errichten lassen und erhebt die tatsächlich entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes.

Ebenfalls sind die Kosten vom Grundstückseigentümer in den Fällen zu tragen, in denen die Stadt verpflichtet ist, einen Kontrollschacht zu errichten, wenn im Einzelfall dafür ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

Darüber hinaus sind im Falle des Abs. 1 Satz 3 die für die Verlegung von mehreren Anschlußkanälen entstehenden Mehrkosten vom Anschlußnehmer zu tragen. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 4 Satz 3, soweit aus den Wünschen des Anschlußnehmers Mehrkosten entstehen.

(8) Gegen Rückstau aus dem städtischen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik selber zu schützen. Die Rückstauenebene liegt in der Höhe der Oberkante des Kanalschachtdeckels des öffentlichen Sammlers oberhalb des betreffenden Hausanschlusses.

(9) In den Fällen, in denen die Errichtung eines Kontrollschachtes nicht möglich ist (z. B. Grenzbebauung) hat der Grundstückseigentümer entsprechende Revisionsöffnungen innerhalb des Gebäudes zu schaffen.

(10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch.

(11) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage bzw. einer Druckentwässerungsanlage verlangen. Sofern technisch möglich, kann im Einzelfall diese Hebeanlage, auf Kosten des Grundstückseigentümers, im öffentlichen Kontrollschacht auf dem Privatgrundstück installiert werden.

## § 13

### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, daß die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung incl. Pumpenschacht installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Der Pumpenschacht und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Anschluß der Pumpensteuerung an die Stromversorgung des jeweiligen Hausgrundstückes wird vom Anschlußnehmer vorgenommen. Der Anschlußnehmer trägt die mit dem Betrieb der Pumpe verbundenen Stromkosten. Kommt der Anschlußnehmer der Aufforderung zum Anschluß der Pumpensteuerung an die Stromversorgung nicht nach, so kann die Stadt den Anschluß der Pumpe

pensteuerung an die Stromversorgung vornehmen lassen und erhebt die tatsächlich entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung incl. Pumpenschacht werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für private Druckleitungen, die nach § 12 Abs. 11 gebaut und betrieben werden müssen.

(5) Auch bei Druckentwässerungsanlagen hat sich der Anschlußnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau aus dem städtischen Entwässerungsnetz selber zu schützen. Hierbei gilt als Rückstauenebene die Oberkante des Schachtdeckels des Pumpenschachtes auf dem jeweiligen Grundstück.

(6) Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend auch für die im Bereich von Druckentwässerungsnetzen mittels Druckpumpe und Druckleitung anzuschließenden Grundstück.

#### § 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlußarbeiten zu beantragen.

Dem Antrag sind, sofern sie nicht bereits im Baugenehmigungs- oder Bauanzeigeverfahren gemäß der Bauordnung NW vorgelegt werden müssen, beizufügen:

- a.) Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000,
- b.) Bauzeichnung mit Darstellung der haustechnischen Abwasseranlagen,
- c.) Baubeschreibung und
- d.) Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt den Anschlußkanal auf Kosten des Anschlußnehmers.

(3) Nach Anzeige der Fertigstellung oder Änderung des Anschlusses durch den Anschlußnehmer führt die Stadt eine Gebrauchsabnahme durch, bei der die haustechnischen Anlagen überprüft werden und insbesondere eine Überprüfung auf Fehlanlüsse bzw. Fehleinleitungen erfolgt, dies gilt nicht für Maßnahmen für die ein Baugenehmigungs- oder Bauanzeigeverfahren nach der Bauordnung NW durchzuführen ist. Für diese Maßnahmen gelten die Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NRW) (GV NRW 218). Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Das Abnahmeverfahren kann ersetzt werden durch die Vorlage von Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigungen darüber, daß die Grundstücksentwässerungseinrichtungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

#### § 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (BauO NRW) (GV NRW 218).

(2) Im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der öffentlichen Abwasseranlage und zum Zwecke der Gefahrenabwehr (Verunreinigung des Grundwassers) ist die Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen durch den Grundstückseigentümer, dessen Grundstück

durch die Maßnahme berührt wird, nachzuweisen. Der Nachweis ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß der Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage in der angrenzenden Straße der Stadt vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.

#### § 16 Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### § 17 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

#### § 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung sowie die für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte über Bestand, Zustand und Zeitpunkt der Inbetriebnahme der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.

(2) Die Anschlußnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht ansprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluß- oder Benutzungsrechtes entfallen,
6. offensichtliche Schäden an den Kontrollschächten oder der Pumpstation vorliegen.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung

der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

## § 19 Haftung

(1) Der Anschlußnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß die erforderlichen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren sowie für Schäden, die durch die Ableitung von auf Privatgrundstücken anfallendem Niederschlagswassers auf die öffentliche Straße entsteht.

## § 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über den Anschlußkanal eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
  5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
  7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
  8. § 12 Abs. 5  
den Kontrollschacht mit Erdreich oder durch Wegebefestigung verdeckt.
  9. § 13 Absatz 2  
den Pumpenschacht oder die Druckleitung überbaut.
  10. § 14 Absatz 1  
den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
  11. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
  12. § 16 Absatz 2  
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
  13. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage -

Entwässerungssatzung- der Stadt Lemgo vom 24. Juli 1992, in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Juli 1994 außer Kraft.

**Stand: 15.02.2006**

i.d.F. der Entwässerungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 14.07.1997, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 30 vom 25.07.1997, Seite 551, incl.1. Änderungssatzung vom 04.10.2001, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 50 vom 25.10.2001